

## **Satzung der U20-Klassengemeinschaft**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die am 19.02.2011 in Buch bei Inning gegründete Klassengemeinschaft führt den Namen U20-Klassengemeinschaft (U20-KG)
2. Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden.
3. Die U20-KG ist in keinem Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Klassengemeinschaft**

1. Zweck der U20-KG ist den Segelsport einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.
2. Die U20-KG setzt sich zum Ziel, das Klassenreglement im Sinne der Mitglieder fortzuschreiben und deren Einhaltung bei Regatten sicherzustellen. Basis hierzu sind die Rules of the Ultimate 20 Class Association (US) die gemäß der lokalen Besonderheiten (gesetzlichen Regelungen, Verfügbarkeit von Zulieferteilen am Markt, etc.) angepasst werden. Durch Klassenkonformität soll die Chancengleichheit auf Regatten, aber auch die Werthaltigkeit von U20-Sportbooten gefördert werden.
3. Die U20-KG vertritt die Interessen der Mitglieder und damit der Klassengemeinschaft gegenüber Dritten, z.B. Segelverbänden.
4. Die U20-KG unterstützt die Durchführung von Regatten, Segeltörns (Cruising), Trainings, etc. Sie stellt den Mitgliedern ein Internet-Portal zur Kommunikation seglerischer Belange zur Verfügung.
5. Die U20-KG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel, können der U20-Klassengemeinschaft von Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sie sind zweckgebunden und sollen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die U20-KG hat Mitglieder mit aktivem Wahlrecht.
2. Die Mitglieder verpflichten sich nach bestem Wissen nur mit klassenkonformen U20-Sportbooten teilzunehmen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich weiterhin, Änderungen, deren Einflüsse auf aerodynamische und hydrodynamische Eigenschaften sowie Eigenschaften der Massen-, Steifigkeits- oder Dämpfungsverhältnisse nicht ausgeschlossen werden können, diese vor der Teilnahme an Regatten der U20-KG zur Bewertung hinsichtlich Klassenkonformität anzuzeigen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**



# SATZUNG

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied soll Eigner oder Miteigner (z.B. Familienmitglied) eines U20-Sportbootes sein.
2. Der Aufnahmeantrag muss per Internet (Homepage der U20-KG) an den Vorstand der U20-KG gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung muss dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Mitteilung vom Vorstand per E-Mail. Dies soll in der Regel nicht später als einen Monat nach der Stellung des Antrags erfolgen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss aus der U20-KG.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Internet (Homepage der U20-KG) gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der U20-KG verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied Daten von Vereinsmitgliedern ohne deren Einverständnis missbraucht. Der Missbrauch wird vom Vorstand festgestellt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit per Internet (Homepage der U20-KG) möglich. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail zu bestätigen. Dies soll in der Regel nicht später als einen Monat nach dem Antrag erfolgen.

## § 6 Beiträge

Die U20 KG erhebt keine Beiträge.

Von den Mitgliedern können zweckgebundene Mittel der U20-KG zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand wacht über die zweckgebundene Verwendung.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der U20-KG.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Monate vor der

Versammlung auf der U20-KG-Homepage. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der U20-KG-Homepage.

3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt jedoch wenn weniger als 15% der Mitglieder erscheinen oder auch per Telekommunikation teilnehmen.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung der U20-KG sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand angestrebten Aktivitäten für das nächste Kalenderjahr.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (Prüfung der Verwendung zweckgebundener Mittel).
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der U20-KG.
  - f) Wahl des Vorstandes.
  - g) Wahl der Kassenprüfer.
  - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen insbesondere gebietsbezogene Interessen vertreten und stellen den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die U20-KG wird durch den Vorstand vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der Vorstand wird jährlich gewählt.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes (auch per Telekommunikation). Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind (auch per Telekommunikation). Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.



# **SATZUNG**

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der U20-KG wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 13 Auflösung der Klassengemeinschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Klassengemeinschaft oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Mitglieder zu gleichen Teilen. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

Stand: Juli 2014